

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR

- die Vergabe des Dienstes für Managed Print Services;
- die Vergabe des Dienstes für den Verleih von Druckern und Multifunktionsbüromaschinen;
- den Ankauf oder das Leasing von Druckern und Multifunktionsbüromaschinen.

Inhalt

A. VORWORT	4
B. HINWEISE FÜR DIE VERGABESTELLEN	4
C. ANSATZ AN DIE MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUM ERREICHEN DER UMWELTZIELE	5
D. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES DIENSTES FÜR MANAGED PRINT SERVICES	6
A. VERTRAGSKLAUSELN	6
1. Ermittlung und Analyse der Druckflüsse und -mengen zur Optimierung des Bestands an Druckern und Multifunktionsgeräten	6
2. Vorrichtungen für den Druck und die Bildwiedergabe: Konformität mit den Mindestumweltkriterien..	6
3. Verbesserung der Verwaltung der Dokumentenflüsse	7
4. Kontrolle der Produktion von Ausdrucken und Einstellung der Geräte	7
5. Beseitigung der Vorräte an Verbrauchsmaterialien	7
6. Abschreckungsmaßnahmen zur Vermeidung der Produktion von Ausdrucken.....	7
7. Fernkundendienst.....	7
8. Überprüfung der Ergebnisse der Überwachung und Anpassung des Drucksystems	7
9. Logistik und Lieferung von Verbrauchsmaterialien.....	7
10. Schulung	8
11. Abholung und Verwaltung der Vorrichtungen zur Bildwiedergabe der Vergabestelle, die nicht geeignet sind, die Zielsetzungen des Dienstes zu garantieren.....	8
12. Regelmäßige Berichte	8
B. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	8
1. Verlängerung der Nutzungsdauer der nicht funktionierenden oder veralteten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe der Vergabestelle	8
2. Dienst zur Abholung und Regenerierung von Patronen	9
3. Energieverbrauch der Geräte	9
4. Geringere VOC-Emissionen	9
E. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN VERLEIH VON DRUCKERN UND MULTIFUNKTIONSBÜROMASCHINEN	9
A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	9
1. Leihe: Konformität mit den Mindestumweltkriterien	10
B. VERTRAGSKLAUSELN	10
1. Toner- und Tintenpatronen	10
2. Regelmäßige Berichte	10
C. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	10
1. Energieverbrauch	10
2. Geringere VOC-Emissionen	10
3. Verlängerung der Nutzungsdauer der nicht funktionierenden oder veralteten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe in der Vergabestelle	10
4. Dienst zur Abholung und Regenerierung von Patronen	10
F. UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF ODER DAS LEASING VON DRUCKERN UND MULTIFUNKTIONSBÜROMASCHINEN	11
A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	11
1. Energieverbrauch	11
2. Funktionsweise von Recyclingpapier.....	12
3. Duplexdruckfunktion, Druckvorschau, Verfügbarkeit von Mehrseitendruck.....	12
4. Persönliche Drucker und Drucker für kleine Gruppen: Geräuschemissionen	12
5. Toner und Tinte, gefährliche Stoffe und Schwermetalle: Beschränkungen und Ausschlüsse	12
6. Emissionsgrenzen von Schadstoffen in geschlossenen Räumen.....	13
7. Gebrauch von regenerierten Toner- und Tintenpatronen.....	13
8. Weitere Ökodesignelemente.....	13
9. Lieferung von Toner- und Tintenpatronen.....	14
B. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	14

1.	<i>Energieverbrauch</i>	14
2.	<i>Geringere VOC-Emissionen</i>	15
3.	<i>Verlängerung der Nutzungsdauer der nicht funktionierenden oder veralteten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe der Vergabestelle</i>	15
4.	<i>Kundendienst und Instandhaltung</i>	15
5.	<i>Umsetzung von mit den einschlägigen technischen Normen übereinstimmenden Umweltmanagementsystemen und Systemen für das ethische Management der Lieferketten</i>	16

A. VORWORT

Zur Erreichung der im Rahmen des *Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung*, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde, definierten Umweltziele, liefert dieses Dokument einige Hinweise für die Vergabestellen und legt die Mindestumweltkriterien für die Vergabe des Dienstes für Managed Print Services sowie des Dienstes für Verleih, Ankauf und Leasing von Druckern und Multifunktionsgeräten fest.

B. HINWEISE FÜR DIE VERGABESTELLEN

Die Vergabestellen werden von der Politik auf europäischer und nationaler Ebene ermutigt, Ziele in puncto Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verfolgen.

Im Rahmen des Prozesses zur *Dematerialisierung*, d.h. zur Beseitigung von Papier bei den Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen, der im Sinne des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 betreffend den „Kodex der digitalen Verwaltung“¹ Pflicht ist, muss die Vergabestelle Maßnahmen ergreifen, um das Management ihrer Dokumentenprozesse nach Logiken zur Optimierung, Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung zu verbessern. Anstatt einfach den eigenen Bestand an Druckern und Multifunktionsgeräten zu erneuern, ist es daher angebracht, die Dokumentenprozesse zu überarbeiten und die Druckdienste unter Berücksichtigung der wirklichen Druckerfordernisse neu zu organisieren.

Die Vergabestellen werden daher aufgefordert,

- die Vergabe des Dienstes für Managed Print Services zu bevorzugen, sofern sie nicht in der Lage sind, bestimmte technische Tätigkeiten eigenständig durchzuführen. Dabei handelt es sich um einen Dienst, welcher nach einer sorgfältigen Analyse des effektiven Druckbedarfs der Verwaltung, mit Hardware- und Softwareinstrumenten, Dienstleistungen und personalisierten Lösungen die Gesamteffizienz der Drucksysteme verbessert und die Einsparung von Material und Energie ermöglicht;

- Druck- und Kopiergeräte ausschließlich nach einer vorherigen Bewertung der tatsächlichen Druckbedürfnisse und des Bestands an Infrastrukturen und Vorrichtungen, welche den vernetzten Betrieb der Geräte ermöglichen, anzukaufen oder zu leihen, sodass die Möglichkeit besteht, den Auftragsgegenstand korrekt zu ermitteln und eine Anzahl und Größe der Geräte anzufordern, die in funktioneller, umweltbezogener und wirtschaftlicher Hinsicht geeignet sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Vernetzung von Drucksystemen nach Arbeitsgruppen (5 bis 20 Nutzer) oder Ressorts/Abteilungen (> 20 Nutzer) die Rationalisierung der Anzahl an notwendigen Geräten zur Folge hat, sowie allgemein einen reduzierten Instandhaltungsaufwand und eine Einsparung der Kosten für den Ankauf von Verbrauchsmaterialien wie Papier, Toner- und Tintenpatronen, was auch der Tatsache zu verdanken ist, dass gemeinsam genutzte Geräte die Anfertigung überflüssiger Ausdrücke hemmen.

Die Vergabestelle muss zudem ihre Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Bedarf an Ausdrucken und Kopien auch im Alltag reduzieren und Folgendes fördern:

- die Nutzung der Druckvorschau, des Duplexdrucks, des Mehrseitendrucks und des Drucks in Entwurfsqualität;

¹Das GvD Nr. 82/2005 wurde durch das GvD Nr. 179 vom 22. August 2016 und später durch das GvD Nr. 217 vom 13. Dezember 2017 geändert und ergänzt.

- sofern zweckmäßig, die Nutzung des Druckmodus mit reduziertem Toner- oder Tintenverbrauch und des Farbdrucks nur, wenn unbedingt erforderlich;
- das Ausschalten des Geräts mittels des Wandschalters, der Mehrfachsteckdose oder durch Ausstecken des Stromkabels am Ende der Arbeitszeit;

sowie die standardmäßige Energiesparfunktion einzustellen.

C. ANSATZ AN DIE MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUM ERREICHEN DER UMWELTZIELE

Dieses MUK-Dokument ersetzt und aktualisiert die MUK für Leihe, Ankauf oder Leasing von Druckern und Fotokopierern, die mit dem MD vom 13. Dezember 2013 verabschiedet wurden. Die Überarbeitung und Aktualisierung dieser MUK erfolgte, um die technologischen Fortschritte sowie die Produkt- und Prozessinnovationen zu berücksichtigen, welche die Reduzierung der Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Drucken ermöglichen.

Diesbezüglich wurde ein neuer Dienst eingeführt, nämlich der, welcher sich auf die „Managed Print Services“ bezieht. Dieser besitzt ein erhebliches Potenzial, denn er ermöglicht, den Bestand an Geräten für die Bildwiedergabe der öffentlichen Verwaltung mengenmäßig und im Hinblick auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen zu rationalisieren, was auch mit der Verwaltung der Dokumentenflüsse und den Druckprozessen verbunden ist.

Was die Umwelteigenschaften der Geräte sowohl bei Ankauf als auch bei Leihe betrifft, wurden unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts gegenüber dem vorherigen MUK-Dokument die Energieeffizienzanforderungen verschärft und andere Funktionen aufgewertet, welche die Vermeidung von überflüssigen Ausdrucken und der damit verbundenen Umweltauswirkungen ermöglichen. Zudem wurden den technischen Spezifikationen weitere Umweltkriterien hinzugefügt, wie die Emissionsgrenzen von Schadstoffen in geschlossenen Räumen, um die Unbedenklichkeit der Arbeitsorte zu verbessern.

Was auch die belohnenden Bewertungskriterien betrifft, wird auf das Kriterium der Förderung einer gelungenen und transparenten Bewirtschaftung von nicht funktionierenden, veralteten Geräten oder solchen, welche den funktionalen Bedürfnissen der Vergabestelle nicht mehr entsprechen, hingewiesen, dessen Ziel es ist, die Nutzungsdauer der Geräte zu verlängern und, sofern diese entsorgt werden müssen, innovative Techniken und Technologien anzuwenden – sofern diese im betreffenden Gebiet verfügbar sind –, dank derer auch hochwertige Rohstoffe wiederverwertet werden können.

Zur Unterstützung von Modellen der Kreislaufwirtschaft wird betont, dass unter den Verleihdienst und den Dienst für Managed Print Services nicht nur die Lieferung von neuen Geräten, sondern auch von Gebrauchtgeräten fällt, um ressort-/abteilungstypischen Geräten, die bei Vertragsende von anderen Kunden abgeholt werden, neue Marktchancen zu geben und deren Nutzungsdauer zu verlängern. Dies könnte zu geringen Kosten für die Vergabestellen führen, die teilweise abgeschriebene Geräte erwerben, die billiger als neue Geräte, jedoch im Hinblick auf ihre Leistung geeignet sind, auch weil die Anbieter aufgrund der im Dienst inbegriffenen Instandhaltungs- und Serviceleistungen tendenziell Produkte in gutem Zustand anbieten werden.

D. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES DIENSTES FÜR MANAGED PRINT SERVICES²

a. VERTRAGSKLAUSELN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen nachfolgende Vertragsklauseln einfügen:

1. Ermittlung und Analyse der Druckflüsse und -mengen zur Optimierung des Bestands an Druckern und Multifunktionsgeräten³

Der Zuschlagsempfänger muss die Art, Anzahl und Funktionen der am Standort der Vergabestellen, für welchen der Dienst bestimmt ist, vorhandenen Bildwiedergabegeräte ermitteln, um den am besten geeigneten zu installierenden Gerätetyp zu bestimmen (persönlich – 1 bis 2 Nutzer; kleine Gruppen – 2 bis 5 Nutzer; Arbeitsgruppen – 5 bis 20 Nutzer; Ressorts/Abteilungen – >20 Nutzer) sowie die korrekte Bemessung des Gerätebestands (Anzahl an Geräten) und deren optimale Platzierung im Hinblick auf Funktionalität und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen. Diese Ermittlung basiert auch auf der Erhebung von Informationen und Daten zum Gebrauch der Maschinen in den einzelnen Büros (Menge an von jedem Büro erzeugtem Papier und Aufgaben des Personals in den Büros und Räumen).

Der Zuschlagsempfänger muss die ermittelten Geräte so klassifizieren, dass ersichtlich wird, welche noch für die kontinuierliche Verwendung behalten werden können, welche ersetzt und welche überholt werden müssen, um deren Leistungen und Funktionen zu erhöhen oder wiederherzustellen und die im Rahmen des Dienstes für Managed Print Services vorgesehenen technischen Standards zu erfüllen.

Die am Standort der Vergabestelle, für welchen der Dienst bestimmt ist, vorhandenen Geräte dürfen nur dann ersetzt werden, wenn dies technisch zweckmäßig ist, nachdem nachgewiesen wurde, dass der Ersatz die Reduzierung der allgemeinen Umweltauswirkungen ermöglicht, oder nachdem zumindest angemessene technisch-funktionale und umweltbezogene Gründe angeführt wurden.

Der Vergleich zwischen Typ, technischen Eigenschaften und Anzahl der vorhandenen Geräte vor und nach der Implementierung des Dienstes für Managed Print Services muss in einem technischen Bericht enthalten sein, welchen der Zuschlagsempfänger dem Verantwortlichen für die Vertragsdurchführung zu übermitteln hat. In diesem Bericht müssen auch die Gründe angeführt sein, warum der Ersatz der bei der Vergabestelle genutzten Geräte in technischer und umweltbezogener Hinsicht zweckmäßig war.

Wurden die oben beschriebenen Tätigkeiten bereits vollständig oder teilweise von technischem Personal der Vergabestelle oder eines spezialisierten Wirtschaftsteilnehmers im Rahmen einer vorhergehenden Vergabe durchgeführt, kann der Zuschlagsempfänger, nach etwaiger Implementierung der Tätigkeiten hinsichtlich der mangelhaften Teile und angesichts weiterer Bewertungen von Daten und Informationen Alternativlösungen vorschlagen, sofern er deren Zweckmäßigkeit in umweltbezogener und technisch-funktionaler Hinsicht angemessen nachweist.

2. Vorrichtungen für den Druck und die Bildwiedergabe: Konformität mit den Mindestumweltkriterien

Die sowohl neuen als auch gebrauchten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe, die installiert werden, müssen die technischen Spezifikationen der Mindestumweltkriterien (MUK) für den Kauf oder das Leasing von Druckern und Multifunktionsgeräten laut Punkt 5.2 dieses Dokuments erfüllen und mit den darin vorgesehenen Nachweisen ausgestattet sein. Bei der Lieferung von gebrauchten

² Common Procurement.Vocabulary 71700000-5.

³ Diese Tätigkeitsphase kann von internem Fachpersonal der Vergabestelle durchgeführt werden oder Gegenstand einer spezifischen Ausschreibung sein. In jedem Fall kann der Zuschlagsempfänger, nach den vorherigen notwendigen Analysen und Bewertungen, Alternativen für die vorgeschlagenen Lösungen nennen, wobei er nachweisen muss, dass diese in technisch-funktionaler Hinsicht und im Hinblick auf die Umwelt besser sind.

Vorrichtungen zur Bildwiedergabe, die nicht mit Umweltetiketten gemäß den Vorgaben der technischen Norm UNI EN ISO 14024 versehen sind, können Prüfberichte akzeptiert werden, die zum Zeitpunkt deren Inverkehrbringens ausgestellt wurden.

3. Verbesserung der Verwaltung der Dokumentenflüsse

Um den Druckbedarf zu reduzieren, muss der Zuschlagsempfänger nach Einvernahme mit der Vergabestelle die Verbesserungsmaßnahmen zur Verwaltung der Dokumentenflüsse, die im EDV-Protokoll gemäß dem Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 3. Dezember 2013 betreffend „*Technische Regeln für das EDV-Protokoll laut Art. 40-bis, 41, 47, 57-bis und 71 des Kodex der digitalen Verwaltung gemäß GvD 82/2005*“ vorgesehen sind, ermitteln und, sofern dies technisch möglich ist, durchführen.

4. Kontrolle der Produktion von Ausdrucken und Einstellung der Geräte

In allen Geräten zur Bildwiedergabe müssen spezifische Softwares für die Überwachung der Zahl an erzeugten Ausdrucken installiert werden, da regelmäßige Berichte zur Prüfung der Effizienz des Managed-Print-Services-Systems erstellt werden müssen.

In allen Vorrichtungen müssen der Energiesparmodus, die Duplexdruckfunktion, die Druckvorschaufunktion und die Funktion für den Druck in Entwurfsqualität standardmäßig eingestellt werden.

5. Beseitigung der Vorräte an Verbrauchsmaterialien

In die Vorrichtungen zur Bildwiedergabe müssen Systeme zur Kontrolle des Stands der Verbrauchsmaterialien installiert werden, die im Bedarfsfall eine automatische Anfrage für Verbrauchsmaterialien (Toner und Tintenpatronen, Tinte, Bänder usw.) übermitteln.

6. Abschreckungsmaßnahmen zur Vermeidung der Produktion von Ausdrucken

Die Vorrichtungen müssen die Authentifizierung des Personals, das befugt ist, Ausdrücke und Kopien zu erstellen und diese abzuholen, mittels Badgekarte, QR-Code oder gleichwertigen Technologien ermöglichen. Die Erstellung des Ausdrucks darf nur in der Phase der Abholung der Ausdrücke möglich sein, nicht abgeholte Ausdrücke müssen automatisch annulliert werden.

7. Fernkundendienst

Die Vorrichtungen müssen mit Technologien ausgestattet sein, welche Fehler und Störungen erfassen und welche deren Kontrolle und die Fehlerbehebung aus der Ferne ermöglichen, da der Zuschlagsempfänger einen Fernkundendienst zu erbringen hat, um das festgestellte Problem direkt oder durch Erteilung von Anweisungen an das Nutzerpersonal zu lösen.

8. Überprüfung der Überwachungsergebnisse und Anpassung des Drucksystems

Der Zuschlagsempfänger muss systematisch Prüfungen bezüglich der Zahl der erzeugten Ausdrücke, des Energieverbrauchs und der Verbrauchsmaterialien durchführen. Weichen die erfassten Daten von den Prognosen ab und werden daher nicht den vorgegebenen Verbesserungszielen gerecht, hat er das Drucksystem anzupassen, indem technische und technologische Lösungen implementiert und weitere Maßnahmen ergriffen werden.

9. Logistik und Lieferung von Verbrauchsmaterialien

Die Vertriebskette der Verbrauchsmaterialien und die entsprechende Logistik müssen so organisiert sein, dass die Umweltauswirkungen reduziert werden.

Ab dem 1. Juli 2022 müssen, im Einklang mit den in den für die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen geltenden MUK, mindestens 30 % der gelieferten Toner- und Tintenpatronen regeneriert („für die Wiederverwendung vorbereitet“) und mit Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 oder alternativen Nachweisen gemäß den genannten MUK versehen sein.

10. Schulung

Bei der Installation der Vorrichtungen zur Bildwiedergabe müssen Schulungsmaßnahmen für das Personal der Vergabestelle bezüglich der Funktionsweise des MPS-Dienstes und der besten Vorgehensweisen für das optimale Management des Drucksystems im Hinblick auf die Umwelt organisiert werden.

11. Abholung und Verwaltung der Vorrichtungen zur Bildwiedergabe der Vergabestelle, die nicht geeignet sind, die Zielsetzungen des Dienstes zu garantieren

Die Drucker und Multifunktionsgeräte, die aufgrund der Implementierung des MPS-Systems den funktionellen Bedürfnissen der Vergabestelle nicht mehr gerecht werden, müssen so behandelt werden, dass deren Wiederverwendung garantiert ist. Im Einverständnis mit der Vergabestelle müssen diese Geräte daher unentgeltlich ans Italienische Rote Kreuz, an die in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragenen ehrenamtlichen Zivilschutzorganisationen, die in Italien und im Ausland zu humanitären Zwecken tätig sind, sowie an schulische Einrichtungen gemäß Art. 14 DPR Nr. 254 vom 4. September 2002 oder hilfsweise an andere Non-Profit-Organisationen wie Organisationen für gemeinnützige Zwecke, örtliche Tourismusvereine, Pfarreien, Körperschaften zur sozialen Förderung usw. gemäß den Regelungen des Generalrechnungsamts des Staates im Rundschreiben Nr. 33 vom 29. Dezember 2009 abgetreten oder laut den Vorgaben der mit dem DPR Nr. 189 vom 13. Februar 2001 erlassenen Bestimmungen veräußert werden.

12. Regelmäßige Berichte

Alle vier Monate müssen elektronische Berichte mit Daten über den Papierverbrauch, mit Schätzungen der dank der umgesetzten Maßnahmen vermiedenen Umweltauswirkungen, mit Angaben zur Anzahl der ersetzten Patronen, der Firmenbezeichnung des Herstellers und der Artikelnummer der gelieferten Patronen und zum etwaigen Vorhandensein von Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 vorgelegt werden. In den Berichten müssen die Umweltmanagementmaßnahmen angegeben sein, die durchgeführt wurden, um die Umweltauswirkungen durch die Logistik betreffend die Abholung und Lieferung der Verbrauchsmaterialien zu reduzieren, sowie genaue Informationen über die Handhabung und Bestimmung der Vorrichtungen, die abgeholt wurden, da sie nicht geeignet sind, die Funktionsweise des Dienstes zu garantieren. Der Zuschlagsempfänger erklärt sich bereit, auf Anfrage des Verantwortlichen für die Vertragsdurchführung ggf. weitere relevante Nachweise zu liefern.

b. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, muss sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl zuordnen.

1. Verlängerung der Nutzungsdauer der nicht funktionierenden oder veralteten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe der Vergabestelle

Eine erhebliche technische Punktzahl wird vergeben, wenn der Bieter sich verpflichtet, die Nutzungsdauer der in den Standorten, für welche der Dienst bestimmt ist, vorhandenen Bildwiedergabevorrichtungen⁴, die nicht mehr genutzt werden, da sie nicht einwandfrei funktionieren oder veraltet sind, mittels der folgenden Tätigkeiten zu verlängern:

- Durchführung von Analysen zur Ermittlung und Beschreibung der Restfunktionsweise und der Reparaturmaßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Geräte wiederverwendet werden können;

⁴Die Vergabestelle muss in den Ausschreibungsunterlagen die Liste der nicht mehr genutzten, nicht einwandfrei funktionierenden oder veralteten Bildwiedergabevorrichtungen unter Angabe der Firmenbezeichnung des Herstellers, der Produktbezeichnung und der Kennnummer des Modells einfügen.

- Durchführung der notwendigen Reparaturen;
- erneute Platzierung bei der Vergabestelle, wenn die Vorrichtungen wieder den jeweiligen Funktionsbedürfnissen gerecht werden, anderenfalls deren unentgeltliche Abtretung an das Italienische Rote Kreuz, an die in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragenen ehrenamtlichen Zivilschutzorganisationen, die in Italien und im Ausland zu humanitären Zwecken tätig sind, sowie an schulische Einrichtungen gemäß Art. 14 DPR Nr. 254 vom 4. September 2002 oder hilfsweise an andere Non-Profit-Organisationen wie Organisationen für gemeinnützige Zwecke, örtliche Tourismusvereine, Pfarreien, Körperschaften zur sozialen Förderung usw. gemäß den Regelungen des Generalrechnungsamts des Staates im Rundschreiben Nr. 33 vom 29. Dezember 2009 oder Veräußerung laut den Vorgaben der mit dem DPR Nr. 189 vom 13. Februar 2001 erlassenen Bestimmungen;
- Entsorgung der Vorrichtungen, die nicht mehr repariert werden können, auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anlagen, welche deren Zerlegung und die Wiederverwertung der einzelnen Wertstoffe einschließlich der Rohmaterialien (z.B. Hydrometallurgie) ermöglichen, oder hilfsweise in anderen autorisierten Recyclinganlagen, sofern diese Möglichkeit erwiesenermaßen nicht besteht.

Nachweis: eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung.

2. Dienst zur Abholung und Regenerierung von Patronen

Eine erhebliche technische Punktzahl wird vergeben, wenn der Bieter sich verpflichtet, den Dienst zur Abholung und Regenerierung von Altpatronen zu erbringen.

Nachweis: Der Bieter muss eine Erklärung vorlegen, in welcher das oder die Unternehmen angegeben ist/sind, welche die Regenerierung (Vorbereitung zur Wiederverwendung) durchführen, sowie der Standort der jeweiligen Niederlassungen. Die Erfüllung der unterzeichneten Verpflichtung wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Vertragserfüllung geprüft.

3. Energieverbrauch der Geräte⁵

Vgl. das entsprechende belohnende Bewertungskriterium der MUK für den Ankauf oder das Leasing von Druckern und Multifunktionsgeräten.

4. Geringere VOC-Emissionen

Vgl. das entsprechende belohnende Bewertungskriterium der MUK für den Ankauf oder das Leasing von Druckern und Multifunktionsgeräten.

E. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN VERLEIH VON DRUCKERN UND MULTIFUNKTIONSBÜROMASCHINEN⁶

a. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

⁵ Wenn die freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie des Sektors zur Verbesserung der Umweltleistungen der auf den europäischen Markt gebrachten Bildwiedergabevorrichtungen veröffentlicht wird, wird als Ausgangsanforderungen zur Bewertung der besten Leistungen im Hinblick auf den Energieverbrauch auf die Berechnungsmethode und die Parameter Bezug genommen, die darin vorgesehen sind.

⁶ C.P.V. 30232110-8 Laserdrucker; C.P.V. 30232150-0 Tintenstrahldrucker.

1. Leihe: Konformität mit den Mindestumweltkriterien

Die sowohl neuen als auch gebrauchten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe, die im Rahmen des Vermietungsdienstes geliefert werden, müssen die technischen Spezifikationen der MUK für den Ankauf oder das Leasing von Druckern und Multifunktionsbüromaschinen erfüllen.

Nachweis: Eine Erklärung vorlegen, in welcher die Firmenbezeichnung des Herstellers, die Produktbezeichnung und die Kennnummer des Modells der angebotenen Geräte angegeben sind, und die Konformitätsnachweise beifügen, die unter einem jeden Umweltkriterium vorgesehen sind. Bei Gebrauchtgeräten ist es ausreichend, dass für das Gerät ein Umweltzeichen erteilt oder ein Prüfbericht bei erstmaligem Inverkehrbringen ausgestellt wurde.

b. VERTRAGSKLAUSELN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden Vertragsklauseln einfügen:

1. Toner- und Tintenpatronen

Mindestens 30 % der gelieferten Toner- und Tintenpatronen müssen im Einklang mit den in den für die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen geltenden MUK regeneriert („für die Wiederverwendung vorbereitet“) sein.

Nachweis: Die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der Mindestumweltkriterien für Toner- und Tintenpatronen muss bei der Lieferung durch die Vorlage der in den Abschnitten „Nachweise“ der jeweiligen technischen Spezifikationen geforderten Unterlagen nachgewiesen werden.

2. Regelmäßige Berichte

Alle vier Monate muss ein elektronischer Bericht mit Angaben zur Anzahl der ersetzten Patronen, der Firmenbezeichnung des Herstellers und der Artikelnummer der gelieferten Patronen sowie Informationen zu etwaigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 erstellt und übermittelt werden.

Nachweis: Vorlage von elektronischen Berichten.

c. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, muss sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zuordnen.

1. Energieverbrauch

Vgl. das entsprechende belohnende Bewertungskriterium der MUK für die Lieferung von Druckern und Multifunktionsbüromaschinen.

2. Geringere VOC-Emissionen

Vgl. das entsprechende belohnende Bewertungskriterium der MUK für die Lieferung von Druckern und Multifunktionsbüromaschinen.

3. Verlängerung der Nutzungsdauer der nicht funktionierenden oder veralteten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe in der Vergabestelle

Vgl. belohnendes Kriterium laut Punkt 3.4.1 der MUK zur Vergabe des MPS-Dienstes.

4. Dienst zur Abholung und Regenerierung von Patronen

Vgl. entsprechendes belohnendes Kriterium der MUK zur Vergabe des MPS-Dienstes.

F. UMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF ODER DAS LEASING VON DRUCKERN UND MULTIFUNKTIONSBÜROMASCHINEN⁷

a. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

1. *Energieverbrauch*

Die angebotenen Drucker und/oder Multifunktionsgeräte müssen die Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz erfüllen, die gemäß dem Kennzeichnungsschema ENERGY STAR vorgesehen sind, und insbesondere gemäß Version 3.0 (oder der letzten geltenden Version) der technischen Leistungsbeschreibung für Bildwiedergabegeräte, festgestellt mit den dort vorgesehenen Prüfungsverfahren⁸. Wenn für diese Produktkategorie Energieeffizienzanforderungen auf Ebene der Europäischen Union festgelegt werden⁹, muss der Energieverbrauch der angebotenen Geräte und Drucker kleiner oder gleich diesen Werten sein und mit den dort vorgesehenen Berechnungsverfahren erfasst werden.

Nachweis: Eine Erklärung vorlegen, in welcher die Liste der angebotenen Bildwiedergabevorrichtungen aufgeführt ist, unter Angabe der Firmenbezeichnung des Herstellers, der Produktbezeichnung und der Kennnummer des Modells der angebotenen Geräte sowie der Nachweise, über welche diese verfügen. Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Produkte das Kriterium bezüglich der Energieeffizienz erfüllen:

- Produkte, die mit einem Umweltzeichen gemäß EUNI EN ISO 14024 versehen sind, wie beispielsweise Blauem Engel, Nordic Swan, Ecolabel (EU), oder einem anderen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024, welches diese oder eine gleichwertige Anforderung in seiner technischen Leistungsbeschreibung aufweist;
- Produkte, die mit einem Prüfbericht ausgestattet sind, der die Erfüllung der Anforderung bestätigt und von einem gemäß UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor bezüglich der Normen ISO/IEC 10561 und IEC 62301 oder einem vom ENERGY-STAR-Qualifizierungsprogramm anerkannten Labor¹⁰ ausgestellt wurde. In diesem Prüfbericht müssen die Daten in TEC (in kWh/Woche) oder in OM (in W) je nach Technologie und Format des in den verschiedenen Betriebsphasen erfassten Energieverbrauchs, gemessen gemäß den in den ENERGY-STAR-Richtlinien Version 3.0 (oder der jüngsten geltenden Version) angegebenen Verfahren und Tests aufgeführt sein. Darüber hinaus ist anzugeben, ob die gemessenen Werte kleiner oder gleich den Grenzwerten der Energy-Star-Richtlinie sind und ggf. um welchen Prozentanteil sie geringer sind;
- Produkte, die mit vom Hersteller erstellten technischen Datenblättern ausgestattet sind, aus denen die erfassten Energieverbrauchsdaten hervorgehen sowie ersichtlich wird, um welchen Prozentsatz die erfassten Daten gegenüber den in der ENERGY-STAR-Richtlinie in der jüngsten genehmigten Version vorgesehenen Werten geringer sind. Der öffentliche Auftraggeber behält sich die Möglichkeit vor, Laborprüfungen in Bezug auf eins der Produkte durchführen zu lassen, die weder über ein Zeichen gemäß UNI EN ISO 14024 noch über Prüfberichte verfügen. Sollte festgestellt werden, dass das gelieferte Produkt die Energieeffizienzanforderungen nicht erfüllt, leitet er Schritte zur Aufforderung der

⁷ C.P.V. 30232110-8 Laserdrucker; C.P.V. 30232150-0 Tintenstrahldrucker.

⁸https://www.energystar.gov/sites/default/files/FINAL%20Version%202.0%20Imaging%20Equipment%20Program%20Requirements%20%28Rev%20Oct-2014%29_0.pdf; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0202&from=EN>.

⁹ Diese Anforderungen werden in der freiwilligen Selbstverpflichtung der Industrie des Sektors zur Verbesserung der Umweltleistungen der auf den europäischen Markt gebrachten Bildwiedergabevorrichtungen aufgeführt.

¹⁰ Bezug genommen wird auf die Laboratorien, deren Konformität mit ISO 17025 mittels eines Überwachungsprozesses von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt wurde.

Vertragserfüllung (d.h. den Ersatz der zugestellten Lieferung durch eine konforme Lieferung) oder zur Aufhebung des Vertrags mit Schadensersatzforderung ein;¹¹

- Produkte mit dem ENERGY-STAR-Logo, die somit bis zum 20. Februar 2018 hergestellt wurden.

2. Funktionsweise von Recyclingpapier

Der Drucker muss die Nutzung von Recyclingpapier unterstützen, dass zu 100 % die für das Gerät angegebenen technischen Spezifikationen erfüllt, sowie die Anforderungen der technischen Norm EN 12281, also auch beim Drucken/Kopieren mit automatischer Duplexdruckfunktion.

Nachweis: Konformitätserklärung mit Link zur Bedienungsanleitung, in der die ausdrückliche Angabe der Kompatibilität mit Recyclingpapier auch bezüglich der Druck-/Kopierfunktion im Duplexmodus enthalten sein muss. Alternativ die Bedienungsanleitung oder andere offizielle Unterlagen des Herstellers im elektronischen Format beifügen.

3. Duplexdruckfunktion, Druckvorschau, Verfügbarkeit von Mehrseitendruck

Das Gerät muss mit der Duplexeinheit ausgestattet sein, welche die Duplexdruckfunktion bei Farbgeräten mit einer Geschwindigkeit von mehr als 19 ppm und bei Schwarzweißgeräten mit einer Geschwindigkeit von mehr als 24 ppm als standardmäßig festgelegt oder als bei der Installation der Geräte eingestellte vorgegebene Druckeigenschaft gewährleistet.

Zudem muss die Anzeige der Druckvorschau am Computerbildschirm garantiert sein, um etwaige Layoutfehler des Dokuments vor dem Druckbefehl zu korrigieren und die Funktion für den Ausdruck/das Kopieren von zwei oder mehr Seiten eines Dokuments auf einem einzigen Blatt Papier sowie den Ausdruck in Entwurfsqualität zu aktivieren.

Nachweis: Konformitätserklärung mit Link (oder Anlage in elektronischem Format) zur Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung oder sonstige Begleitdokumente des Produkts, in welchen bestätigt wird, dass diese Funktionen und die standardmäßig eingestellten Funktionen für Duplexdruck, Druckvorschau und Mehrseitendruck verfügbar sind.

4. Persönliche Drucker und Drucker für kleine Gruppen: Geräuschemissionen

Der gewichtete, im Einklang mit den Vorgaben nach EN ISO 7779 gemessene ($L_{WA,d}$) und gemäß ISO 9296 angegebene Schalldruckpegel ($L_{WA,d}$) darf den Grenzwert $L_{WA,d,lim} = 75$ dB nicht überschreiten.

$L_{WA,d,lim}$ = Grenzwert des A-bewerteten Schalldruckpegels in dB, gerundet auf die erste Dezimalziffer

Nachweis: Bei Produkten, die nicht mit Umweltzeichen gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 14024 versehen sind und für welche dieses Kriterium zu denen gehört, die für die Erteilung der Nutzungslizenz der Marke vorgesehen sind, muss die Erfüllung der Voraussetzung mittels des technischen Produktdatenblatts nachgewiesen werden, das auf der Grundlage eines von einem akkreditierten Labor auf Basis der einschlägigen technischen Normen ausgestellten Prüfberichts erstellt wurde.

5. Toner und Tinte, gefährliche Stoffe und Schwermetalle: Beschränkungen und Ausschlüsse

Toner und Tinten müssen das Umweltkriterium „Beschränkungen und Ausschlüsse für gefährliche Stoffe und Schwermetalle“ erfüllen, das im Rahmen der geltenden Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen vorgesehen ist.

¹¹ Wenn eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie des Sektors veröffentlicht wird, müssen für die Prüfberichte oder technischen Datenblätter die darin vorgesehenen Messverfahren und Parameter berücksichtigt werden. In jedem Fall wird für einen Übergangszeitraum von einem Jahr nach der Veröffentlichung der Selbstverpflichtung von der Konformität der Produkte ausgegangen, die mit Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 sowie mit den anderen, unter dem Kriterium beschriebenen Nachweisen versehen sind.

Nachweis: Bei Produkten, die nicht mit Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind und für welche dieses Kriterium zu denen gehört, die für die Erteilung der Nutzungslizenz der Marke vorgesehen sind, hinsichtlich derer von der Konformität ausgegangen wird, müssen die Berichte der durchgeführten Prüfungen gemäß der Beschreibung in den Mindestumweltkriterien für die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen beigefügt werden.

6. Emissionsgrenzen von Schadstoffen in geschlossenen Räumen

Bei den Vorrichtungen zur Bildwiedergabe müssen in Bezug auf die Emission von Schadstoffen die folgenden Grenzen eingehalten werden:

Nutzungsphase	Parameter	Schwarzweißdruck	Farbdruck
Modus „druckbereit“	VOC gesamt	1 mg/h Schreibtischgeräte	1 mg/h Schreibtischgeräte
		2 mg/h Bodengeräte (Volumen > 250 l)	2 mg/h Bodengeräte (Volumen > 250 l)
Druckmodus (Summe der Modi „druckbereit“ und „Druck“)	VOC gesamt	10 mg/h	18 mg/h
	Benzol	< 0,05 mg/h	< 0,05 mg/h
	Styrol	1,0 mg/h	1,8 mg/h
	Ozon (<i>zutreffend nur für Tonerpatronen, die für Laserdrucker bestimmt sind</i>)	1,5 mg/h	3,0 mg/h
	Staub (gravimetrischer Wert)	4,0 mg/h	4,0 mg/h
Feinstaub (Konzentrationswert der Zahl der Teilchen zwischen 7 und 300 nm)	3.5 *10 ¹¹ Teilchen/10 Minuten	3.5 *10 ¹¹ Teilchen/10 Minuten	

Nachweis: Bei Produkten, die nicht mit Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 versehen sind, muss die Konformität mittels der Berichte der Tests nachgewiesen werden, die in der Prüfkammer nach der technischen Norm ISO 16000-6 und mit den im Anhang S-M der technischen Vergabebedingungen RAL-UZ-205 des Umweltzeichens Der Blaue Engel angegebenen Prüfmodalitäten von gemäß UNI EN ISO 17025 akkreditierten Laboratorien durchgeführt wurden.¹²

7. Gebrauch von regenerierten Toner- und Tintenpatronen

Bei mit Patronen betriebenen Geräten muss der Gebrauch von regenerierten (zur Wiederverwendung vorbereiteten) Toner- oder Tintenpatronen möglich sein. Die Hersteller dieser Geräte dürfen keine Maßnahmen ergreifen, um die Möglichkeit zur Regenerierung dieser Patronen und/oder die Funktionstüchtigkeit der regenerierten Patronen in den Geräten zu hemmen oder einzuschränken.¹³

Nachweis: Bedienungsanleitung oder sonstige technische Dokumentation auch in elektronischem Format mit derartigen Angaben.

8. Weitere Ökodesignelemente

Die Konstruktion des Geräts muss auf ein leichtes Zerlegen ausgelegt sein, auch um das Recycling der Werkstoffe und die Reparaturmöglichkeiten zu fördern. Beispiel: Die Teile des Rahmens und des

¹² Bei Anschaffungen in Höhe von weniger als 40.000 € könnte die Vergabestelle vorsehen, dass dieses Kriterium durch das technische Datenblatt des Herstellers nachgewiesen wird, das auf der Grundlage dieser Laborprüfungen erstellt wird, die auf Anfrage vorgelegt werden müssen.

¹³ Der Hersteller darf weder Softwareupdates verwenden, deren Zweck es ist, die Funktionstüchtigkeit der Drucker mit regenerierten Patronen zu hemmen, noch intelligente Microchips an den Patronen. Auch dürfen keine Vertriebsmaßnahmen umgesetzt werden, die auch indirekt die Regenerierung der Patronen oder die Funktionstüchtigkeit der regenerierten Patronen in den Zielgeräten verhindern, und es dürfen keine Bestimmungen in den Patenten oder Nutzungslizenzen enthalten sein, welche die Regenerierfähigkeit von Patronen oder Behältern, die Tinte oder Tonerstaub enthalten, einschränken oder verhindern.

Gestells, die Elektro- und Elektronikaggregate, die Patronen und die Behälter, die Tinte oder Toner enthalten, sind leicht trennbar und können von nur einer Person mit herkömmlichen, im Handel erhältlichen Werkzeugen ausgebaut werden. Die elektrischen und elektronischen Einheiten und die Komponenten wie Batterien und Kondensatoren, die ggf. gefährliche Stoffe enthalten könnten, sowie fluoreszierende Lampen, die Quecksilber enthalten, sind leicht zu finden und auszubauen. Die Schraubenverbindungen zur Befestigung von Teilen des Gestells, des Rahmens oder der Elektro- und Elektronikaggregate können mit maximal drei Werkzeugen an- oder abgeschraubt werden.

Die Kunststoffteile mit einem Gewicht von mehr als 25 g müssen eine permanente Kennzeichnung zur Identifizierung des Werkstoffs gemäß UNI EN ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm aufweisen. Recycelter Kunststoff muss dagegen gemäß UNI EN ISO 14021 deklariert werden. Die Kunststoffteile dürfen aus nur einem Polymer oder aus Polymeren, die fürs Recycling geeignet sind, bestehen.

Die Geräte müssen die Möglichkeit bieten, die Patronen der unterschiedlichen Farben separat auszutauschen.

Nachweis: Vorlage der Bedienungsanleitung oder einer sonstigen technischen Dokumentation, in welcher die Anleitungen zum Trennen der verschiedenen Werkstoffe und der verschiedenen Komponenten sowie für den separaten Austausch der Patronen unterschiedlicher Farben enthalten sind. Bei der Auftragsdurchführung wird geprüft, ob die erforderlichen Informationen über Kunststoffmaterialien verfügbar sind.

9. Lieferung von Toner- und Tintenpatronen

(zu beachten, wenn die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen im Rahmen des Vertrags für den Kauf oder das Leasing der Bildwiedergabevorrichtungen vorgesehen ist)

Mindestens 30% der gelieferten Toner- und Tintenpatronen müssen im Einklang mit den in den für die Lieferung von Toner- und Tintenpatronen geltenden MUK regeneriert („für die Wiederverwendung vorbereitet“) sein.

Nachweis: Die Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der Mindestumweltkriterien für Toner- und Tintenpatronen muss bei der Lieferung durch die Vorlage der in den Abschnitten „Nachweise“ der jeweiligen technischen Spezifikationen geforderten Unterlagen nachgewiesen werden.

b. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, muss sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl zuordnen.

1. Energieverbrauch¹⁴

Vergeben wird eine belohnende technische Punktezahl im Verhältnis zur erhöhten Energieeffizienz der angebotenen ¹⁵Bildwiedergabevorrichtungen. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) Angebot von Produkten mit einem Energieverbrauch von 70 bis 80 % gegenüber dem in den technischen Spezifikationen vorgesehenen Energieeffizienzwert: X Punkte;

¹⁴ Wenn die freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie des Sektors zur Verbesserung der Umweltleistungen der auf den europäischen Markt gebrachten Bildwiedergabevorrichtungen veröffentlicht wird, wird als Referenzanforderung zur Bewertung der besten Leistungen im Hinblick auf den Energieverbrauch auf die Berechnungsmethode und die Parameter Bezug genommen, die darin vorgesehen sind. Im Zeitraum davor muss der Energieverbrauch nach den in den Richtlinien ENERGY STAR 3.0 (oder in deren jüngsten genehmigten Version) enthaltenen Verfahren gemessen werden. Was insbesondere Laserdrucker für Büros sowie Multifunktionsgeräte und ähnliche Produkte betrifft, müssen die Messungen in Typical Electricity Consumption (TEC) angegeben werden. Bei anderen Geräten wie Tintenstrahldruckern und gleichwertigen Multifunktionsgeräten gelten die Anforderungen des Operational Mode (OM) gemäß Tabelle (A) (TEC-Ansatz) und Tabelle B (auf dem Betriebsmodus basierender Ansatz – OM) in Abschn. 3 der Energy-Star-Richtlinien.

¹⁵ Sofern die Ausschreibung mehr Produkttypen zum Gegenstand hat (persönliche Drucker, Drucker für Arbeitsgruppen und Drucker für Ressorts), sollten die Typen mit der Vergabe von spezifischen Punktzahlen getrennt gehalten werden.

- b) Angebot von Produkten mit einem Energieverbrauch von 50 bis 60% gegenüber dem in den technischen Spezifikationen vorgesehenen Energieeffizienzwert: Y>X Punkte;
- c) Angebot von Produkten mit einem Energieverbrauch $\leq 40\%$ gegenüber dem in den technischen Spezifikationen vorgesehenen Energieeffizienzwert: Z>Y Punkte.

Nachweis: Vorlage der von einer nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Stelle zur Konformitätsbewertung nach ISO/IEC 10561 und IEC 62301 oder von einem nach dem ENERGY-STAR-Qualifizierungsprogramm anerkannten Prüflabor ausgestellten Prüfberichte. Im Prüfbericht müssen der Grenzwert in TEC oder OM je nach geprüftem Gerät, das Gegenstand des technischen Angebots ist, gemäß den Angaben in der Energy-Star-Richtlinie im Hinblick auf die Möglichkeit zur Verwendung des Logos sowie der bei den am angebotenen Gerät durchgeführten Tests gemessene Wert angegeben sein, sodass die Vergabestelle die Punktzahl korrekt vergeben kann. Die Prüfungen müssen das in der spezifischen angebotenen Konfiguration vorgeschlagene Gerät betreffen.

2. Geringere VOC-Emissionen

Vergeben wird eine belohnende technische Punktzahl im Verhältnis zu den geringeren VOC-Emissionen der angebotenen Bildwiedergabegeräte¹⁶ gegenüber den in den technischen Spezifikationen angegebenen Werten, gemäß den schematischen Angaben in der nachfolgenden Tabelle.

Belohnendes Kriterium		Punktzahlen
VOC gesamt in der Druckphase	Schwarz-Weiß-Druck: VOC gesamt ≤ 7 mg/h Farbdruck: VOC gesamt ≤ 12 mg/h	X
	Schwarz-Weiß-Druck: VOC gesamt < 5 mg/h Farbdruck: VOC gesamt < 9 mg/h	2X

Nachweis: von einem nach ISO 17025 akkreditierten Labor erstellte Prüfberichte nach der technischen Norm ISO 16000-6.

3. Verlängerung der Nutzungsdauer der nicht funktionierenden oder veralteten Vorrichtungen zur Bildwiedergabe der Vergabestelle

Vgl. entsprechendes belohnendes Kriterium der MUK zur Vergabe des MPS-Dienstes.

4. Kundendienst und Instandhaltung

Kundendienst und Instandhaltung für eine Mindestdauer von 60 (sechzig) Monaten, durchgeführt mit Umweltmanagementmaßnahmen, zur Behebung von servicegegenständlichen technischen Kritikalitäten (z.B. mit Fernkundendienst, logistischen Ad-hoc-Lösungen, eingesetzten Fahrzeugen).

Nachweis: Beschreibung von Kundendienst- und Instandhaltungsservice mit Angabe der vorgeschlagenen Umweltmaßnahmen zur Behebung von Kritikalitäten in der Nutzungsphase des Druckers sowie der Einsatzzeiten.

¹⁶ Sofern die Ausschreibung mehrere Produkttypen zum Gegenstand hat (persönliche Drucker, Drucker für Arbeitsgruppen und Drucker für Ressorts), sollten die Typen mit der Vergabe von spezifischen Punktzahlen getrennt gehalten werden.

5. Umsetzung von mit den einschlägigen technischen Normen übereinstimmenden Umweltmanagementsystemen und Systemen für das ethische Management der Lieferketten

Belohnende technische Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen, welches die angebotenen Bildwiedergabevorrichtungen herstellt, im Besitz der EMAS-Registrierung oder einer Zertifizierung nach der technischen Norm UNI EN ISO 14001 oder einer gleichwertigen Zertifizierung ist.

Weitere belohnende technische Punkte werden vergeben, wenn das Unternehmen, welches die angebotenen Bildwiedergabevorrichtungen herstellt, im Besitz der Zertifizierung SA 8000 oder einer gleichwertigen Zertifizierung ist, die das ethische Management der Lieferkette nachweist.

Nachweis: Vorlage der Liste der angebotenen Bildwiedergabevorrichtungen mit Angabe der Herstellerfirma und der Artikelnummer der Produkte und unter Beifügung der besessenen – gültigen - Zertifizierungen.